

Auskunft erteilt
Janine Lamot
Zimmer 508
T: +49(0)421 361 10137
F: +49(0)421 496 10137

E-Mail:
janine.lamot@wuh.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
023

Bremen, 28.06.2013

Rundschreiben Nr. 02/2013

Durchführung von Ortsbesichtigungen im Rahmen von Vergabeverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass möchte ich Ihnen mit diesem Rundschreiben einige Erläuterungen hinsichtlich der Durchführung von Ortsbesichtigungen im Rahmen von Vergabeverfahren geben:

Vergaberechtlich ist die Durchführung von Ortsbesichtigungen grundsätzlich zulässig; sie kann sinnvoll sein insbesondere im Bereich von Bauvergaben (Begehung einer zu beplanenden/bebauenden Fläche oder eines zu sanierenden/zu wartenden Gebäudes), aber auch im Bereich von Dienstleistungen (Begehung eines Gebäudes, in dem künftig bestimmte Dienstleistungen wie z. B. Gebäudereinigung, Bespielung, gastronomische Dienstleistungen, Sicherheitsdienstleistungen, etc. erbracht werden sollen).

Aus Sicht des öffentlichen Auftraggebers sollte in den entsprechenden Fällen vor Einleitung des Vergabeverfahrens bedacht werden, ob sich eine Ortsbesichtigung im Hinblick auf die damit verbundene Möglichkeit für die Bieter, ein qualifizierteres Angebot abgeben zu können, anbietet oder ob wegen der besonderen Bedeutung der Kenntnis von den örtlichen Gegebenheiten eine Ortsbesichtigung sogar erforderlich ist, um den Bietern überhaupt die Abgabe eines wertbaren Angebots zu ermöglichen.

Auf folgende Punkte im Zusammenhang mit der Durchführung von Ortsbesichtigungen im Rahmen eines Vergabeverfahrens möchte ich Sie hinweisen:

- **Schutz des Wettbewerbs:** aus Gründen des Bieterschutzes ist es geboten, Ortsbesichtigungen in getrennten Terminen durchzuführen, um den direkten Kontakt zwischen den Bietern zu vermeiden und so den Geheimwettbewerb unter den Bietern wahren zu können (vgl. hierzu z. B. auch Kommentierung in Kapellmann/Messerschmidt, Kommentar zur VOB/A, § 8, Rn. 35; Beschluss VK Bund vom 05.10.2012, VK§-114/12, Ziff. II.2.b)).
- **Gleichbehandlungsgrundsatz:** auf der anderen Seite ist vom öffentlichen Auftraggeber zu beachten, dass kein Bieter aus den getrennt durchzuführenden Ortsbesichtigungen heraus

Vorteile ziehen kann, die ihm z. B. einen Informationsvorsprung gegenüber den anderen Bietern verschaffen. Informationen, die einem/bestimmten Bieter/n im Rahmen der Ortsbesichtigung gegeben werden und die im Hinblick auf die Stellung von Anträgen im Teilnahmewettbewerb/ die Angebotserstellung auch für die anderen Bieter relevant sind, sind diesen ebenfalls weiter zu geben.

- **Korruptionsvermeidung:** die Verwaltungsvorschriften zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in der bremischen Verwaltung, rspkt. den bremischen Gesellschaften verweisen in ihren Ziffern 8.2, bzw. 7.2 jeweils darauf, dass im Bereich des öffentlichen Auftraggebers eine Aufgabentrennung zwischen den Personen vorzusehen ist, die mit dem Vergabeverfahren befasst sind und denjenigen, die mit der Planung und/oder der späteren Abrechnung des Vergabevorgangs befasst sind (s. insoweit auch Rundschreiben von SWAH Nr. 02/2012 vom 30.03.2012, Ziffer 2.1). Ein entsprechender Verweis auf diese Vorschriften findet sich auch in Ziffer 3.3.4.1 der RL Bau.

Aus den vorstehenden Hinweisen ergibt sich, dass für die Durchführung von Ortsbesichtigungen entsprechende personelle Kapazitäten vorzusehen sind und organisatorisch der Ablauf der Ortsbesichtigungen sorgsam zu planen ist.

- **Fristen:** gemäß § 10 VOB/A sowie § 10 VOL/A (dort allerdings nicht ausdrücklich aufgeführt), bzw. § 10 EG Abs. 1 Ziff. 6 VOB/A sowie § 12 EG Abs. 9 VOL/A sind die Fristen für die Einreichung von Anträgen im Teilnahmewettbewerb, bzw. von Angeboten ausreichend zu bemessen/angemessen zu verlängern, wenn zusätzlicher zeitlicher Aufwand für die Durchführung einer Ortsbesichtigung erforderlich wird.
- **Ausschluss:** wird die Teilnahme an Ortsbesichtigungen in den Vergabeunterlagen als zwingende Voraussetzung für die weitere Beteiligung im Vergabeverfahren benannt und ggf. ein entsprechender Nachweis über die erfolgte Teilnahme verlangt, so ist der Teilnahmeantrag/das Angebot auszuschließen, wenn keine Teilnahme des Bewerbers/Bieters an der Ortsbesichtigung erfolgt ist, bzw. ein entsprechender Nachweis nicht vorgelegt werden kann (vgl. hierzu OLG Brandenburg, Beschluss vom 15.03.2011, Verg W 5/11, Ziff. II.3) Buchst. a)).

Im Weiteren möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die Bremische Bürgerschaft den Senat gebeten hat, in einem schriftlichen Bericht über Kriterien und mögliche Abläufe von Ortsterminen im Rahmen von Vergabeverfahren zu berichten. Das Ressort SWAH beabsichtigt hierzu, zu Jahresbeginn 2014 eine entsprechende Abfrage bei den bremischen öffentlichen Auftraggebern vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Blaseio